

Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

1. Unterkunftskosten

Laufende Leistungen für die Unterkunft sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

In welcher Höhe die Unterkunftskosten angemessen sind, richtet sich nach dem Einzelfall.

1.1. Richtwerte für angemessene Kaltmiete und kalte Nebenkosten

Für den Main-Tauber-Kreis werden als Richtwert die Tabellenwerte aus § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlag von 10 % herangezogen (BSG vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, sowie BSG vom 22.03.2012, B 4 AS 16/11 R). Diese Werte beinhalten sowohl die Aufwendungen für Kaltmiete sowie für kalte Nebenkosten.

Mitgliederzahl der Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche	Bad Mergentheim, Tauberbischofsheim	Ahorn, Assamstadt, Boxberg, Creglingen, Freudenberg, Großrinderfeld, Grünsfeld, Igersheim, Königheim, Kulsheim, Lauda-Königshofen, Niederstetten, Wertheim, Weikersheim, Werbach, Wittighausen
1 Person	45 m ²	338,80 €	321,20 €
2 Personen	60 m ²	418,00 €	387,20 €
3 Personen	75 m ²	496,10 €	466,40 €
4 Personen	90 m ²	575,30 €	539,00 €
5 Personen	105 m ²	660,00 €	617,10 €
jede weitere Person	+15 m ²	+ 79,20 €	+ 72,60 €
Tabellenwerte § 12 WoGG + 10 % - Werte beinhalten Kaltmiete und kalte Betriebskosten (§ 12 WoGG in der Fassung vom 9.12.2010, gültig ab 01.01.2011)			

1.2. Richtwert für angemessenen Wasserverbrauch

Eine isolierte Absenkung der verbrauchsabhängigen Wasserkosten kann bei einem unangemessenen Wasserverbrauch erfolgen. Als Richtwert ist ein Verbrauch von 45 m³ pro Person /Jahr zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um den vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Durchschnittswert des Pro-Kopf-Wasserverbrauchs in Deutschland.

1.3. Richtwert für Müllgebührenmarken

Eine isolierte Absenkung kann auch bei unangemessenen Kosten für Müllgebühren erfolgen. Es gelten folgende Richtwerte:

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	Restmüll	Biomüll
bis 4 Personen	60-Liter-Marke	80-Liter-Marke
ab 5 Personen	80-Liter-Marke	120-Liter-Marke
Haushalt mit 1 Wickelkind	80-Liter-Marke	
Haushalt ab 2 Wickelkinder	120-Liter-Marke	

Wickelkinder sind grundsätzlich alle Kinder bis 3 Jahre. Wird ein höherer Bedarf geltend gemacht, obliegt es dem Leistungsberechtigten konkret vorzubringen, weshalb sein Bedarf als angemessen anzusehen sein soll. Gründe für eine abweichende Einzelfallregelung sind zu dokumentieren.

2. Heizkosten

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Es handelt sich hierbei um Kosten für die Versorgung der Unterkunft mit Wärme, unabhängig von der Art des Heizmittels. In welcher Höhe die Heizkosten angemessen sind, richtet sich nach dem Einzelfall. Die Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für Heizung wird unabhängig von der Angemessenheit der Unterkunftskosten beurteilt (BSG vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R).

2.1. Heizkosten in Form monatlicher Vorauszahlungen

Zur Feststellung der vorläufigen Angemessenheit der Heizkosten, die als Vorauszahlung zu leisten sind, ist ein Richtwert aus dem Produkt aus der angemessenen Wohnungsgröße und der nachfolgenden Heizkostenpauschale zu bilden:

Heizart und Gebäudefläche in m ²		reine Heizkosten in € je m ² /Jahr	Heizkosten inkl. zentrale Warmwasserbereitung in € je m ² /Jahr
Heizöl (und alle sonstigen Energieträger)	100 – 250	21,90 €	24,40 €
	251 – 500	21,20 €	23,70 €
	501 – 1.000	20,40 €	22,90 €
	> 1.000	19,90 €	22,40 €
Erdgas	100 – 250	18,00 €	20,50 €
	251 – 500	17,20 €	19,70 €
	501 – 1.000	16,50 €	19,00 €
	> 1.000	16,10 €	18,60 €
Fernwärme	100 – 250	20,30 €	22,80 €
	251 – 500	19,70 €	22,20 €
	501 – 1.000	19,00 €	21,50 €
	> 1.000	18,60 €	21,10 €
Bundesweiter Heizspiegel 2013 für das Abrechnungsjahr ab 2012			

Beispiel:

Die 40 m² große Wohnung einer allein stehenden Person befindet sich in einem 750m² großen Mehrfamilienhaus und wird mit Gas beheizt. Das Warmwasser wird zentral aufbereitet. Der Richtwert beträgt 855,00 €/Jahr (45m² x 19,00 €).

2.2. Jahresabrechnung der Vorauszahlungen

Bei Vorlage der Jahresabrechnung ist die tatsächliche Angemessenheit der Heizkosten anhand der Verbrauchswerte zu überprüfen. Soweit in der Jahresabrechnung der Unterkunft kein Verbrauchswert zugeordnet wird, ist auf die Euro-Beträge aus der Tabelle unter 2.1. zurückzugreifen. Der Richtwert ist das Produkt aus der angemessenen Wohnungsgröße und des nachfolgenden Verbrauchswerts:

Heizart und Gebäudefläche in m ²		reiner Heizverbrauch in kWh je m ² /Jahr	Heizverbrauch inkl. zentrale Warmwasserbereitung in kWh je m ² /Jahr
Heizöl	100 – 250	229 kWh	259 kWh
	251 – 500	224 kWh	254 kWh
	501 – 1.000	219 kWh	249 kWh
	> 1.000	216 kWh	246 kWh
Erdgas (und alle sonstigen Energieträger)	100 – 250	245 kWh	275 kWh
	251 – 500	237 kWh	267 kWh
	501 – 1.000	229 kWh	259 kWh
	> 1.000	224 kWh	254 kWh
Fernwärme	100 – 250	206 kWh	236 kWh
	251 – 500	201 kWh	231 kWh
	501 – 1.000	195 kWh	225 kWh
	> 1.000	192 kWh	222 kWh
Bundesweiter Heizspiegel 2013 für das Abrechnungsjahr ab 2012			

Die unterschiedlichen Heizarten sind entsprechend der nachfolgenden Tabelle umzurechnen:

	Heizwert in kWh	1 kWh = (gerundete Werte)
Strom	1	1
Heizöl (leicht)*	10 kWh/Liter	0,1 Liter
Flüssiggas*	13 kWh/kg	0,077 kg
Koks*	1	0,125 kg
Braunkohle*	5,5 kWh/kg	0,182 kg
Steinkohle*	8 kWh/kg	0,125 kg
Holz (lufttrocken)*	4,1 kWh/kg	0,244 kg
Hartholz (z.B. Buche, Eiche)**	1890 kWh/Raummeter (rm)*** 1050 kWh/Schüttraummeter (srm)	0,0005 Raummeter (rm)*** 0,0009 Schüttraummeter (srm)
Weichholz (z.B. Fichte, Kiefer, Tanne)**	1330 kWh/Raummeter (rm)*** 750 kWh/Schüttraummeter (srm)	0,0007 Raummeter (rm)*** 0,0013 Schüttraummeter (srm)***
Holzpellets*	5 kWh/kg	0,2 kg
Holzhackschnittel*	650 kWh/Schüttraummeter (srm)	0,002 Schüttraummeter (srm)

* Umrechnungsgrundlage bilden die in § 9 Abs.3 HeizkostenV genannten Heizwerte.

** Angaben Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

*** 1 Raummeter (rm) = 1 Ster

Beispiel:

Die 55 m² große Wohnung einer allein stehenden Person befindet sich in einem 190m² großen Mehrfamilienhaus und wird mit Heizöl beheizt. Das Warmwasser wird zentral erzeugt. Der Richtwert beträgt 11.655 kWh/Jahr (45 m² x 259 kWh) bzw. 1.165,50 Liter/Jahr.

2.3. Selbst zu beschaffende Brennstoffe

Die Gewährung von jährlich selbst zu beschaffenden, der leistungsberechtigten Person individuell zuordnungsfähigen Brennstoffen kommt zu dem Zeitpunkt in Betracht, in dem ein entsprechender Bedarf besteht, d.h. der Vorrat an Brennstoff zum Zwecke der Raumerwärmung und ggf. zentraler Warmwasserversorgung ist nicht in ausreichender Menge vorhanden um den Bedarf für die nächsten Wochen zu decken. Dieser Zeitpunkt kann auch außerhalb der Heizperiode (Oktober – April) liegen.

Hinsichtlich der Verfahrensweise bei Heizungsanlagen, die mit selbst zu beschaffenden Brennstoffen betrieben werden, sind die angemessenen Verbrauchswerte auf Basis des gesamten Jahres zu ermitteln (Verbrauchswert pro Quadratmeter x angemessene Wohnfläche). Der Heizbeihilfezeitraum beginnt in dem Monat, in dem der Antrag auf die Beihilfe gestellt wurde, und endet nach weiteren 11 Monaten.

Bei Heizungsanlagen, die mit selbst zu beschaffenden Brennstoffen betrieben werden, gelten bei Gewährung zu Beginn des Heizbeihilfezeitraums 80% der Verbrauchsmengen lt. Ziffer 2.2 als Richtwert für die Angemessenheit.

Sofern die zunächst gewährten Verbrauchsmengen während des Heizbeihilfezeitraums nicht auskömmlich sind, ist eine Nachbewilligung bis zu den unter Ziffer 2.2 genannten Richtwerten des aktuellen Heizspiegels möglich.

Das nach der Ziffer 3.2.2. ermittelte Umrechnungsergebnis kann angemessen aufgerundet werden, so dass eine sinnvolle Beschaffung des Energieträgers möglich ist.

Beispiel:

Der Richtwert beträgt 11.655 kWh/Jahr (45 m² x 259 kWh) bzw. 1.165,50 Liter/Jahr. Dem Kunden kann Mitteilung gegeben werden, dass er eine Betankung von 1.200 Liter Heizöl vornehmen kann.

Generell obliegt dem Leistungsbezieher aus der Verpflichtung des § 2 Abs. 1 SGB II heraus, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, seine Heizaufwendungen möglichst gering zu halten. Der Leistungsberechtigte ist daher im Regelfall dazu angehalten sein Heizmaterial möglichst kostengünstig zu beschaffen. Zur Beurteilung ist von dem Kunden regelmäßig ein Kostenvoranschlag zu verlangen, sofern noch keine Brennstoffe beschafft wurden.

2.4. Nutzung unterschiedlicher Energieträger

Werden die Räume der bewohnten Unterkunft mit unterschiedlichen Energieträgern erwärmt, sollte ermittelt werden, zu welchen Anteilen die jeweilige Raumerwärmung erfolgt. Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Heizkosten erfolgt sodann anteilig für jeden Energieträger.

Beispiel:

15m² der Unterkunft werden mit Strom, 75m² mit Holz und 10m² mit Kohle erwärmt. Die Gesamtwohnfläche des Hauses beträgt 100m². Die abstrakt zulässige Wohnfläche beträgt 75m². Somit sind für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Heizkosten für Strom 11,25m² (15% von 75m²), für Holz 56,25m² (75% von 75m²) und für Kohle 7,5m² (10% von 75m²) zugrunde zu legen.

3. Wirtschaftlichkeitsprüfung eines Umzugs

Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Die Vorschrift dient ausschließlich den Interessen der kommunalen Träger und begründet keine subjektiven Rechte zugunsten der Leistungsberechtigten.“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II vorübergehend und von kurzer Dauer ist und daher ein Wohnungswechsel unwirtschaftlich sein kann, etwa bei einer bereits konkret bevorstehenden Arbeitsaufnahme oder einem zeitnahen Rentenbezug.

Auch sollte von einer Kostensenkungsaufforderung abgesehen werden, wenn ein Umzug wegen der hierdurch voraussichtlich entstehenden Kosten (z.B. Umzugskosten, Mietkaution, erforderliche Neuanschaffungen, Umbauten) im Vergleich zur geringen Überschreitung der Miete als unwirtschaftlich anzusehen ist.

Sind allein die Heizkosten kostenunangemessen und kommt ausschließlich ein Umzug zur Kostensenkung in Betracht, so ist dieser nur zumutbar, wenn er zu niedrigeren Gesamtaufwendungen führt. Übersteigen dagegen die tatsächlichen Gesamtaufwendungen für Unterkunft und Heizung (der tatsächlich genutzten Unterkunft) nicht die Vergleichskosten für Unterkunft und Heizung auf dem Wohnungsmarkt (Richtwert für Kaltmiete und Nebenkosten plus Grenzwert für angemessene Heizkosten), ist der Verbleib in der bisherigen Wohnung als gerechtfertigt anzusehen.